

Dr. Stefan König
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Görlitzer Str.74
10997 Berlin, den 26.Mai 2005

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes
zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht
und zur Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung
bei terroristischen Straftaten (KrzErgG - E),
(BT -Drucksache 15/2333)

1.

Ich bin gegen die Einführung neuer Kronzeugenregelungen, wie sie das KrzErgG vorschlägt, und ich plädiere für die Abschaffung der bestehenden. Ich füge die Stellungnahme des Strafrechtausschusses des Deutschen Anwalt Vereins von März 2001 (Nr. 7/2001) bei, die unter meiner Mitwirkung entstanden ist und die die gleiche Auffassung vertritt. Darin heißt es:

„Der kriminalpolitisch wünschenswerten Verhinderung künftiger und Aufklärung geschehener Straftaten, die durch Aufklärungshilfe gefördert werden könnte, steht die Gefahr eigenmächtiger Falschbelastung Dritter, von dadurch veranlasster Verfolgung Unschuldiger und von Fehlurteilen gegenüber. Die Gefahren überwiegen die Nutzen.“¹

2.

Bedenken Sie bitte, was Sie dem Strafprozess mit einer solchen Regelung² antun: Der Zeuge ist das wichtigste Beweismittel bei der gerichtlichen Wahrheitsfindung. Allerorten wird von Justizangehörigen Klage darüber geführt, dass die Zeugenaussage im Bewusstsein der Bevölkerung spürbar an Bedeutung verloren habe. Statt dieser Entwicklung entgegenzutreten, läuft der Gesetzgeber ihr

¹ Stellungnahme des Strafrechtausschusses des DAV zur *Neuaufgabe einer Kronzeugenregelung*

² das gilt sowohl für die im KrzErgG vorgeschlagene wie andere Modelle der Aufklärungshilfe, wie sie z. B. die Koalitionsvereinbarung der Regierungskoalition vom 16.10.2002 enthält

hinterher. Das Justizmodernisierungsgesetz³ hat zuletzt die Regelvereidigung abgeschafft und damit die Nachlässigkeit der Praxis sanktioniert, die regelmäßig auf sie verzichtete. Das hat die – wenig bedachte – Konsequenz, dass in aller Regel nur noch derjenige, der *vorsätzlich* vor Gericht falsch aussagt, Bestrafung fürchten muss⁴, wer fahrlässig falsches dahinplappert – mag es auch noch so verheerende Folgen für den Angeklagten haben – kommt ungeschoren davon. Nach der Vorstellung des KrzErgG-E soll der selbst in strafbares Tun verstrickte Zeuge mit dem Angebot von Vergünstigungen zu Aussagen verlockt werden. Die Vergünstigungen werden um so erheblicher sein, je tiefer er verstrickt ist. Diese Entwicklung ist für die Rechtskultur bedrohlich. Sie sollten bedenken, was für ein Zeichen Sie damit setzen!

3.

Allerdings gehört der *Handel mit der Aussage* schon heute – und zwar nicht nur dort, wo Kronzeugenregelungen bereits existieren⁵ – zum Alltag der Ermittlungs- und Strafverfahren. Das Nachtarverhalten kann strafmildernd berücksichtigt werden (§ 46 Abs. 2 StGB). Dazu gehört auch die sogenannte Aufklärungshilfe. Sie kann auch in den „minder schweren Fall“ führen oder weg vom – ansonsten erfüllten – „besonders schweren Fall“. Nicht selten ist das über die geständige Einlassung hinausgehende Aussageverhalten des Beschuldigten Gegenstand strafprozessualer Absprachen, die insofern in Verträge zu Lasten Dritter münden. Einziger Ausnahmefall ist noch § 211 StGB. Hier wollen Sie für den Geltungsbereich des KronzeugenG eine Öffnung der absoluten Strafandrohung nach unten bis zu einer Mindeststrafe von 3 Jahren vorsehen. Insofern halte ich⁶ den Vorschlag des Strafrechtsausschusses des DAV für vorzugswürdig, das Herausarbeiten extrem gelagerter Ausnahmefälle, die eine Öffnung des absoluten Strafrahmens zulassen, der Rechtsprechung zu überlassen, die solche Fälle bereits entschieden hat.

³ JuMoG; BGBl. I 2004 vom 30. August 2004, S. 2198 ff., das am 1. September 2004 in Kraft trat

⁴ denn nur die *vorsätzliche* uneidliche Falschaussage ist strafbar (§ 153 StGB), während auch der *fahrlässige* Falscheid mit Strafe bedroht ist (§ 163 StGB)

⁵ § 129 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 129a Abs. 7, § 261 Abs. 10 StGB, § 31 BtMG

⁶ ungeachtet grundsätzlicher Vorbehalte gegenüber der lebenslangen Freiheitsstrafe

Der Entwurf will, wie es in seiner Begründung⁷ heißt „vor allem Rechtssicherheit ... gewährleisten“. Aber die vorgeschlagenen Vorschriften sind unübersichtlich und führen in die Irre, soweit sie in einzelnen Fällen qualifizierte Tatbestände vom Absehen von Strafe ausnehmen (z.B. § 244a StGB in § 244b KrzErgG-E oder § 255 StGB in § 255a KrzErgG-E). Hier droht nicht nur die Gefahr von Missverständnissen, weil ein Laie die Zuordnungen – wie schon jetzt bei § 31 BtMG – nicht immer verstehen wird. Es werden generell falsche Erwartungen geweckt. Denn das Absehen von Strafe wird angesichts der bei den Gerichten anzutreffenden Vorbehalte weiterhin die extreme Ausnahme bleiben. Im Bereich des § 31 BtMG, der diese Möglichkeit vorsieht, hat Köme⁸ 45 Fälle des Absehens von Strafe gezählt - gegenüber tausenden, in denen die Vorschrift als Strafmilderungsgrund bemüht wurde.

4.

Die Notwendigkeit einer Kronzeugenregelung ist nicht dargetan. Es ist so banal wie richtig, dass das Angebot von Vorteilen die Bereitschaft, (erwünschte) Aussagen zu machen, stets erhöhen wird. Aber nicht nur die unerwünschten Nebenwirkungen sind zu bedenken. Die stetige Steigerung der Dosis kann zu Abhängigkeit führen (s. o. Nr. 2). Die Begründung des Gesetzentwurfes verweist (auf S. 8 der BT-Drs. 15/2333) auf die Untersuchung von Mühlhoff/Mehrens⁹, wonach „nahezu die gesamte Praxis nachdrücklich fordert, Kronzeugenregelungen zu schaffen“. Die Begründung verschweigt, dass Mühlhoff und Mehrens in ihrer Untersuchung auch berichtet haben, dass über 25 % der Strafrichter, 15 – 20 % der Staatsanwälte und fast 40 % der Polizeibeamten, die befragt wurden, einen Ermittlungsnotstand, der die Einführung einer Kronzeugenregelung gebiete,

⁷ BT-Drs. 15/2333, S.1 unter A.

⁸ in seinem Kommentar zum BtMG, 5. Auflage, 2001, § 31 Rn. 4

⁹ Das Kronzeugengesetz im Urteil der Praxis (1999), S. 96 f.

verneint haben. Die Strafverteidiger, die sich zum Thema äußerten – auch sie sind Praktiker – waren sämtlich gegen eine Kronzeugenregelung.

5.

Der Entwurf enthält auch Vorschläge für Änderungen des Verfahrensrechts (Art. 10 KrzErgG-E). So soll nach seiner Vorstellung in künftigen Strafurteilen neben der erkannten Strafe auch diejenige bezeichnet werden, die der Verurteilte ohne von ihm geleistete Aufklärungshilfe erhalten hätte¹⁰. In engem Zusammenhang mit diesem Vorschlag steht der weitere, eine erleichterte Wiederaufnahmemöglichkeit zu Ungunsten des Verurteilten zu schaffen, nach der er die ohne Aufklärungshilfe verwirkte Strafe erhält, wenn er in späteren Verfahren gegen die belasteten Personen nicht mitwirkt oder die ursprüngliche Aussage wesentlich abändert¹¹. In dieser Form ist die Regelung undiskutabel. Sie führt zu einer unerträglichen Festschreibung möglicher Falschaussagen und zu einer nicht hinnehmbaren Relativierung des Schuldgedankens als Grundlage der Strafzumessung.

Freilich wäre eine Regelung, die den Hintergrund der getroffenen Vereinbarung zu Lasten Dritter offenlegt, durchaus wünschenswert. Wird in der Verurteilung des „Aufklärungsgehilfen“ der Preis decouviert, der ihm für die belastende Aussage „gezahlt“ wurde, so kann ein Gericht, das seine Aussage zu beurteilen hat, deren Validität besser bewerten. Das gleiche gilt für die wesentlichen Inhalte getroffener Absprachen, die in den Verfahrensakten und im Urteil gegen den Aufklärungsgehilfen transparent zu machen sind, um eine bessere Grundlage der späteren Bewertung seiner Aussage zu liefern.

Der Entwurf lehnt den verschiedentlich diskutierten Vorschlag ab, „eine Regelung zu schaffen, wonach eine Verurteilung nicht allein auf eine oder mehrere ‚Kronzeugenaussagen‘ gestützt werden darf“ (BT-Drucksache 15/2333 a.a.O.).

¹⁰ Art. 10 Nr. 1 KrzErgG - E

¹¹ Art. 10 Nr. 2 KrzErgG - E

Dieses Modell ist dem anglo-amerikanischen Recht entlehnt, wo es unter dem Begriff der „corroboration“¹² gebräuchlich ist. Aber es sprechen viele gute Gründe für die Einführung einer solchen Regelung – auch schon unter dem gegebenen Rechtszustand. Zwar bricht sie mit dem zentralen strafprozessualen Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 261 StPO). Die Rechtsprechung hat aber auch für andere Konstellationen entsprechende Beweisregeln aufgestellt, so bei Verurteilungen, die auf die Aussage einer V-Person gestützt werden, oder auf das Ergebnis einer DNA-Analyse. Auch dort müssen weitere Beweismittel hinzukommen, um eine Verurteilungsgrundlage zu erlangen. Eine gesetzliche Regelung im Falle des „Kronzeugen“ wäre der besonderen Problematik dieses Beweismittels angemessen.

6.

Fazit:

Wir brauchen keine Kronzeugenregelung, allenfalls – angesichts der schon jetzt wuchernden Praxis – eine Kronzeugenregulierung, die Fälle von honorierter Aufklärungshilfe transparent macht und das Beweismittel Kronzeuge prozessual als besonders heikles, mit größter Vorsicht zu verwendendes Beweismittel isoliert.

Berlin, den 26.05.2005

Dr. Stefan König

¹² vgl. dazu Mühlhoff-Pfeiffer, ZRP 2000, 125



Deutscher Anwaltverein

Berlin, im März 2001
Nr. 7 / 2001

Stellungnahme

des Strafrechtausschusses des Deutschen Anwaltvereins

- Mitglieder:
- Rechtsanwalt und Notar Eberhard Kempf, Frankfurt (Vorsitz)
 - Rechtsanwalt und Notar Günter Bandisch, Bremen
 - Rechtsanwalt Rüdiger Deckers, Düsseldorf
 - Rechtsanwalt Rainer Endriß, Freiburg
 - Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt a.M.
 - Rechtsanwältin Gabriele Jansen, Köln
 - Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin
 - Rechtsanwalt Georg Prasser, Stuttgart
 - Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe
 - Rechtsanwalt Prof. Dr. Franz Salditt, Neuwied

 - Rechtsanwältin Tanja Albert, Berlin (Geschäftsführerin des DAV)

zur

Neuaufgabe einer Kronzeugenregelung

- Berichterstatter:
- Rechtsanwalt und Notar Eberhard Kempf, Frankfurt
 - Rechtsanwalt Rainer Endriß, Freiburg

STELLUNGNAHME - STELLUNGNAHME - STELLUNGNAHME - STELLUNGNAHME - STELLUNGNAHME

Verteiler:

- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Bundesministerium der Justiz
- Bundesgerichtshof
- Generalbundesanwaltschaft
- Länderjustizminister und -senatoren
- Landesjustizverwaltungen
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Landesgruppen und -verbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Deutscher Strafverteidiger e.V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ÖTV, Abteilung Richterinnen und Richter

Strafrechtsausschuss des DAV spricht sich gegen Neuaufgabe einer Kronzeugenregelung aus

I.

Es liegen drei Initiativen für eine neue Kronzeugenregelung vor:

Das Land Rheinland-Pfalz hat am 27. März 2000 der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister einen Antrag zugeleitet, einen Gesetzentwurf zur Schaffung einer neuen Kronzeugenregelung bei schwerwiegenden Straftaten vorzulegen. Die bestehenden Kronzeugenregelungen im Betäubungsmittelstrafrecht und bei Geldwäsche reichten nicht aus; insbesondere bei opferlosen Delikten im Bereich der organisierten Kriminalität und bei Korruptionsdelikten bestehe eine Lücke, weil „solche Straftaten ... sich zumeist nur dann aufklären (ließen), wenn Gehilfen oder Mittäter aus dem Milieu auspacken.“ Nach diesem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz dürfe Strafmilderung nicht schon dann gewährt werden, wenn der Täter „seine Kooperationsbereitschaft lediglich signalisiert, seine Aussage dann aber später wieder zurückzieht“. „Eine gewährte Vergünstigung müsse auch dann widerrufen werden können, wenn sich später herausstelle, dass der vermeintliche Kronzeuge zu Unrecht Dritte belastet haben.“ Wegen der Problematik einer jeden Kronzeugenaussage dürfe ein Gericht einen Angeklagten „nicht allein aufgrund der Aussage eines Kronzeugen verurteilen ...“, da die Glaubwürdigkeit von Kronzeugen vielfach äußerst problematisch sei. Dies könne etwa durch die Einführung einer entsprechenden Beweisregel in der StPO erfolgen oder in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebracht werden.“ Im Falle einer Verurteilung von Kronzeugen wegen eines Tötungsdeliktes dürfe der Täter „keinesfalls straffrei davon kommen“. Hier komme „nur eine Strafrahmensenkung in Verbindung mit einer Mindeststrafe in Betracht.“

Bayern hat am 28. Juni 2000 einen Gesetzesantrag in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 395/00), der sich zum Ziel setzt „das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu verbessern.“

Der Gesetzesantrag enthält „nach dem Vorbild der bestehenden „kleinen Kronzeugenregelungen“ „bereichsspezifische, auf die jeweilige Materie zugeschnittene Bestimmungen“ für die Tatbestände der Geld- und Wertzeichenfälschung (§§ 146, 148 Abs.1, 149 Abs.1), des schweren Menschenhandels (§§ 181, 181a), des Bandendiebstahls (§§ 244 Abs. 1 Nr. 2, 244a), der Erpressung (§ 253), der gewerbsmäßigen Hehlerei (§§ 260, 260 a), der Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung und Bestechung (§§ 299, 331 bis 334), des Einschleusens von Asylantragstellern und Ausländern (§§ 84 a AsylVerfG, 92 a AuslG), für Waffendelikte nach § 52 a Abs. 1 WaffenG und 19 bis 20 a des Kriegswaffenkontrollgesetzes und § 35 des AWG.

Darüber hinaus enthält der Gesetzesantrag Bayerns den Antrag, § 260 Abs. 4 StPO dahin zu ändern, dass im Urteil die „eigentlich verwirkte“, also diejenige Strafe angeführt wird, „die ohne Anwendung dieser Vorschriften verwirkt wäre“, um auf dieser Grundlage gemäß § 362 E einen neuen Wiederaufnahmegrund zu Ungunsten des Angeklagten für den Fall einzuführen, dass der verurteilte Kronzeuge nicht zu einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Zeugenvernehmung erscheint, das Zeugnis ohne gesetzlichen Grund verweigert, sich zu wesentlichen Tatsachen anders als in seinem eigenen Verfahren äußert oder sich eines Aussagedelikts schuldig macht. In diesen Fällen würde das Gericht dann im Wiederaufnahmeverfahren zu Ungunsten des Kronzeugen die Strafe festsetzen, die er ohne die spezifische Kronzeugenregelung verwirkt hätte.

Das Bundesministerium der Justiz hat noch keinen Entwurf vorgelegt; es sind lediglich Vorüberlegungen bekannt geworden. Danach gehen Planungen dahin, eine dem bisherigen Kronzeugengesetz, dessen Gültigkeit am 31.12.1999 endete, entsprechende Regelung als allgemeine Kronzeugenregelung in § 46 b StGB einzufügen. Eine solche Kronzeugenregelung würde für alle Delikte gelten. Die bereichsspezifi-

schen Kronzeugenregelungen der §§ 129 Abs.6, 129 a Abs.5, 261 Abs.10 StGB und 31 BtMG würden ihre Gültigkeit behalten. Die Untergrenze der vorgesehenen Strafmilderung soll fünf Jahre betragen, wenn die Tat ausschließlich mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, also bei Mord, oder wenn das Gesetz neben lebenslanger eine zeitige Freiheitsstrafe vorsieht. Im übrigen soll die Strafe gemäß § 49 Abs.2 StGB gemildert werden können, also bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angeordneten Strafe abgesenkt oder eine Freiheitsstrafe durch eine Geldstrafe ersetzt werden können. Weiteres Merkmal der bisher im BMJ vorgesehenen allgemeinen Kronzeugenregelung ist, dass sie durch die Eröffnung des Hauptverfahrens präkludiert werden, eine Kronzeugenregelung also ausgeschlossen sein soll, wenn der Kronzeuge seinen Kronzeugenbeitrag nicht bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens geleistet hat.

II.

Der Strafrechtsausschuss der DAV spricht sich dafür aus, die bisherigen speziellen Kronzeugenregelungen in §§ 129 Abs. 6, 129a Abs. 5, 261 Abs. 10 StGB und § 31 BtMG zu streichen und keine neue gesetzliche Kronzeugenregelung, weder bereichsspezifische im Besonderen noch Kronzeugenregelungen im Allgemeinen Teil des StGB (etwa als § 46 b StGB) einzuführen. Es besteht weder ein Bedarf für eine neue gesetzliche Regelung noch ein solcher für die Beibehaltung der bisher geltenden Vorschriften.

Der kriminalpolitisch wünschenswerten Verhinderung künftiger und Aufklärung geschehener Straftaten, die durch Aufklärungshilfe gefördert werden könnte, steht die Gefahr eigennütziger Falschbelastung Dritter, von dadurch veranlasster Verfolgung Unschuldiger und von Fehlurteilen gegenüber. Die Gefahren überwiegen den Nutzen.

Selbst unter Zugrundelegung der – durch keinerlei rechtstatsächliche Forschungsergebnisse gestützten - Annahme, dass der mögliche Nutzen einer Privilegierung von aufklärungsbereiten Straftätern für die Strafrechtspflege größer als ein möglicher Schaden wäre, besteht mit dem schon vorhandenen gesetzlichen Instrumentarium ausreichender Anreiz, über Straftaten Dritter Angaben zu machen.

III.

Es sind im wesentlichen die nachfolgenden Erwägungen, die aus Sicht des Strafrechtausschusses des DAV für die Forderung gegen die Einführung einer neuen allgemeinen und für die Abschaffung der bisherigen speziellen Kronzeugenregelungen sprechen:

1. Grundsätzliche Erwägung

Es entspricht einer allgemeinen Erfahrung, dass Straftäter immer wieder ihre eigene Verantwortung entweder ganz leugnen oder auf andere abwälzen, um selbst einer Strafe ganz zu entgehen oder aber zumindest mit einer möglichst geringen Strafe davonzukommen. Charles Dickens beschreibt das in „Oliver Twist“ mit dem Ruf des Diebs „Haltet den Dieb!“. Dies macht nicht nur den Wahrheitsgehalt der Aussagen von Angeklagten in ihrem eigenen Strafverfahren, sondern auch und erst recht in einem Strafverfahren gegen davon betroffene Dritte problematisch. Daraus folgt: Je höher der Anreiz oder Druck zur Selbstentlastung ist, um so schwerer wiegt die Gefahr der Falschbelastung Dritter. Dieser Gefahr muss im Interesse der Vermeidung von Fehlurteilen begegnet werden und zwar sowohl beim Denunzianten wie beim Denunzierten.

2. Ausreichende Berücksichtigung von Kronzeugen„Leistungen“ innerhalb der Strafzumessung – ohne Gesetzesänderung

Gemäß § 46 Abs.2 StGB berücksichtigt der Richter unabhängig von der Art des Delikts bei der Verhängung einer Strafe das Verhalten des Täters nach der Tat. Dazu gehören – neben der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens – vor allem die Aufklärung der Tat durch den Täter über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus, die dadurch ermöglichte Überführung anderer wegen derselben Tat und der dadurch geleistete Beitrag zur Verhinderung künftiger ähnlicher Straftaten. „Aufklärungshilfe“ ist also vor und unabhängig von allen speziellen und allgemeinen Kronzeugenregelungen ein maßgeblicher Strafzumessungsgrund.

Im Verbrechensbereich sehen nahezu alle Straftatbestände des Haupt- und Nebenstrafrechts einen minder schweren Fall vor, der zu einer Strafrahmenschiebung führen kann, wenn die durch den Täter geleistete Aufklärungshilfe von solchem Gewicht ist, dass die Tat in ihrer Gesamtbewertung dadurch vom Durchschnitt ähnlicher Taten abweicht.

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist darüber hinaus anerkannt, dass selbst in den Fällen, in denen über eine besondere gesetzliche Regelung die Möglichkeit einer Strafrahmenschiebung für den Aufklärungsgehilfen vorgesehen ist (die bisherigen §§ 129 Abs.6, 129a Abs.5, 261 Abs.10 oder 31 BtMG), zusätzlich die Annahme eines minder schweren Falles in Betracht kommt, so dass in diesen Fällen die Strafe doppelt gemildert werden kann. Der Strafrahmen liegt dann im oberen Bereich deutlich unter dem trotz der Mildermöglichkeit gemäß § 49 Absatz 2 StGB nach oben unveränderten und nach unten nur mäßig über dem des minder schweren Falles eröffneten Strafrahmen. Der minder schwere Fall muss, da er sonach für den Aufklärungsgehilfen i. d. R. günstiger als der nur über § 49 Absatz 2 StGB im Regelfall veränderte Strafrahmen ist, daher erkennbar auch vom Tatgericht erwogen werden. Der Strafrichter kann also ohne Inanspruchnahme einer Kronzeugenregelung bei fast allen Verbrechenstatbeständen in Fällen wirksamer Aufklärungshilfe über die

Annahme eines minder schweren Falles zu einer wesentlichen Reduzierung der Strafe gelangen.

Bei Verbrechen ist die einzige Ausnahme Mord, § 211 StGB, der ausschließlich lebenslange Freiheitsstrafe als Rechtsfolge vorsieht; selbst bei Völkermord (§ 220 a StGB) ist ein minder schwerer Fall vorgesehen. Die Rechtsprechung hat jedoch nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 211 StGB aus dem Jahr 1977 für bestimmte Fälle des Heimtückemordes und für andere besonders gelagerte Fälle (Fall Mielke, LG Berlin) Auswege aus dem absoluten „lebenslänglich“ von § 211 StGB gefunden; es kann – unabhängig von der Forderung des Strafrechtsausschusses des DAV, die lebenslange Freiheitsstrafe abzuschaffen - der Rechtsprechung überlassen bleiben, ob und in welchen Fällen und Fallgruppen die Annahme eines minder schweren Falles des Mordes in Betracht kommt. Im Rahmen der Debatte für und gegen die Einführung einer neuen, allgemeinen Kronzeugenregelung kommt diesem Sonderproblem keine entscheidende Bedeutung zu.

Für den Bereich der Vergehenstatbestände bedarf es auch in den Fällen, in denen das Gesetz keinen minder schweren Fall vorsieht, einer besonderen gesetzlichen Regelung für Aufklärungshilfe nicht, da sie insoweit im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung gemäß § 46 StGB hinreichend berücksichtigt werden kann.

3. Keine rechtsstaatlich praktikablen Korrektive gegen die Gefahren von Kronzeugenaussagen

Die ebenso unabweisbare wie erhebliche Gefahr von bewussten und/oder unbewussten Falschbelastungen anderer aus eigennützigen Motiven besteht bei einer gesetzlich normierten Privilegierung des Aufklärungsgehilfen ebenso wie bei deren Berücksichtigung im Rahmen allgemeiner Strafzumessung. Ein Korrektiv könnte beim Beschuldigten die Strafbarkeit wegen falscher Anschuldigung

gung gemäß § 164 StGB sein, beim Zeugen die Gefahr einer strafbewehrten Falschaussage. Beide Waffen sind aber stumpf, weil es aus tatsächlichen Gründen oft schwierig ist, das, was wahr ist, zu erkennen.

Ein weiteres Korrektiv könnte die besonders kritische Würdigung einer auf Strafmilderung zielenden Denunziation durch die Gerichte sein. Die Rechtsprechung hat diese Konsequenz bereits insofern gezogen, als für den Denunzianten der Grundsatz "in dubio pro reo" nicht gilt, vielmehr muss das über den Denunzianten urteilende Gericht von den Voraussetzungen der Aufklärungshilfe ebenso wie von seiner Schuld zweifelsfrei überzeugt sein. Zum anderen ist der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 261 StPO) nach geltendem Rechtsverständnis im Bereich des Kronzeugen insofern zumindest in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Revisionsgerichte eingeschränkt, als besonders strenge Anforderungen an die Beweisführung verlangt sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn Aussage gegen Aussage steht. Es bedarf in diesen Fällen weiterer Beweisanzeichen, die die Aussage des Denunzianten stützen. Eine gesetzliche Regelung, dass eine Verurteilung allein auf die Aussage eines Kronzeugen nicht gestützt werden darf, erscheint aber entbehrlich.

4. Kronzeugenaussagen infizieren den Strafprozess und beeinträchtigen das Selbstverständnis von Strafverteidigung

Vor allem für den Bereich des Betäubungsmittelstrafrechts könnte man formulieren: Dem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln folgt das Handeltreiben mit den Ermittlungsbehörden. Für den Bereich der Kartellanten und der Korruptionsdelikte folgt der Unrechtsvereinbarung die (Un-)Rechtsvereinbarung über die strafrichterliche Sanktion. Zivilrechtlich ausgedrückt ließe sich formulieren: Der Pakt

des Staates mit dem Denunzianten ist ein Vertrag zu Lasten Dritter. Ganz besonders anruehig wird dieser Handel dann, wenn der Staat den dadurch begründeten Begehrlichkeiten nicht widerstehen kann und ihn der Drang zur Dosissteigerung befällt. Das sind die Fälle, bei denen der Denunziant mit dem Staat nicht nur in der Weise paktiert, dass jener auspackt, sondern sich darüber hinaus zum Objekt der staatlichen Behörden prostituiert, in dem er sich als V-Mann verdingt und womöglich zu neuen Straftaten anstiftet. Dass solche Art der Ermittlungen eine weit verbreitete Rechtswirklichkeit ist und gerade im Bereich der als „Aufklärungshilfe“ gekennzeichneten Denunziation eingefordert wird, zeigt schon die Rechtsprechung, die sich mit solchen Fallgestaltungen in jüngster Vergangenheit befassen musste (Fall Texeiro de Castro gegen Portugal vor dem EGMR und BGH U. v. 18.11.1999).

Und nicht zuletzt droht eine Perversion des anwaltlichen Selbstverständnisses als Strafverteidiger. Verteidigung ist seinem Wesen nach Schutz vor der strafenden staatlichen Gewalt. Dazu gehört im gegebenen Fall auch die Verteidigung des Geständigen. Dazu gehört aber nur in Grenzfällen, zur Überführung des eigenen Mandanten und – noch weniger - Dritter beizutragen, sie also alle und möglichst umfassend der Bestrafung auszuliefern. Die Belohnung der Denunziation aber kann den Verteidiger faktisch dazu veranlassen, „Straftaten zu erforschen“, also eine Aufgabe wahrzunehmen, die kraft gesetzlicher Definition (§ 163 Abs. 1 StPO) den Strafverfolgungsbehörden zugewiesen ist.

5. Kein rechtstatsächlicher Beleg für die Notwendigkeit und den Nutzen einer Kronzeugenregelung

Es wird behauptet, eine gesetzlich verankerte Belohnung des Denunzianten sei aus Gründen umfassender Straftatenaufklärung wünschenswert. Im Bereich der „opferlosen“ Kriminalität sei sie unverzichtbar, insbesondere im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität.

65

- a. In der Statistik im Bereich der terroristischen Straftaten soll es bis Ende 1998 20 bis 50 Anwendungsfälle der Kronzeugenregelung gegeben haben, im Bereich des § 31 BtMG von 1982 (Zeitpunkt der Einführung) bis 1998 6.100 Fälle; für § 261 Abs. 10 StGB sind Zahlen nicht bekannt. Die verhältnismäßig niedrigen Zahlen im Bereich der terroristischen Straftaten sprechen weder für die Aufrechterhaltung der speziellen Kronzeugenregelungen der §§ 129 Abs.6, 129 a Abs.5 StGB noch für die Wiedereinführung der bis 31.12.1999 gültigen noch für die Schaffung einer allgemeinen Kronzeugenregelung im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches.

Im übrigen gilt unter dem Aspekt der Effizienz der Kronzeugenregelung zur Bekämpfung der Kriminalität: Die Strukturen des organisierten Rauschgift-handels oder anderer Erscheinungsformen der sogenannten organisierten Kriminalität sind bisher weder zerschlagen noch ernsthaft in Gefahr gebracht. Es bestand oder besteht aber trotzdem weder ein Staats- noch ein Ermittlungsnotstand; dies gilt für alle hier in Betracht kommenden Bereiche von Straftaten, nämlich die Umweltdelikte, die Wirtschafts- und Steuerdelikte, die Betäubungsmittel-, aber auch die terroristischen Straftaten. Auch alle sonstigen Straftaten, die dem Bereich sogenannter organisierter Kriminalität zugeordnet werden, bedrohen die staatlich verfasste Gemeinschaft nicht in einer Weise, dass davon gesprochen werden könnte, die Bekämpfung dieser Kriminalität sei nur noch mit der Kronzeugenregelung möglich und damit zum Schutze von Staat und Gesellschaft unerlässlich. Außerdem hat auch insoweit zu gelten, dass eine Privilegierung des Kronzeugen im Rahmen allgemeiner Strafzumessung (einschließlich der Annahme milderer Fälle) ausreicht.

- b. Gleiches gilt für europäisches Gemeinschaftsrecht. Im Jahr 1996 hat die Kommission ihre rechtspolitisch umstrittene Mitteilung über die Nichtfest-

setzung oder die Niedrigfestsetzung von Geldbußen in Kartellsachen veröffentlicht. Hiernach gewährt die Kommission eine Bußgeldreduzierung, wenn die beschuldigten Unternehmen an der Sachverhaltsaufklärung mitwirken. Die Kronzeugenmitteilung schafft einen Anreiz für ehemalige Kartellmitglieder, durch eine Selbstanzeige zu der Beendigung und Sanktionierung von Kartellverstößen beizutragen. Unternehmen, die mit einer Selbstanzeige zur Aufdeckung eines Kartells oder durch aktive Mitarbeit im Verwaltungsverfahren zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen, erhalten eine Bußgeldreduzierung in beträchtlicher Höhe. Schon vor Veröffentlichung dieser Kronzeugenmitteilung hatte die Kommission in ihrer Praxis die Mitwirkung der beschuldigten Unternehmen an der Aufklärung des Sachverhalts in Kartellbußgeldverfahren stets mit einer Reduzierung des Bußgeldes belohnt. Dieser Grundsatz wird auch in der Praxis des Bundeskartellamtes angewendet. Das von der Kommission verfolgte Ziel, zur Aufdeckung von Kartellen beizutragen, ist damit letztlich nicht erreicht worden, auch wenn die Bereitschaft der Unternehmen zu einer Kooperation als groß angesehen wird. Aber auch hier gilt: Eine Berücksichtigung der Aufklärungshilfe im Rahmen allgemeiner Strafzumessung wird nicht andere Wirkungen zeitigen, als eine besondere gesetzliche Kronzeugenregelung.

6. Sonderproblem: Die rechtsstaatlich gebotene Belehrung des Kronzeugen

Besondere Probleme werfen Fragen der zureichenden Belehrung auf. Neben die vorgeschriebene Belehrung des Beschuldigten gemäß § 136 StPO tritt in der Praxis zumeist eine Belehrung über die Strafmilderungsmöglichkeiten bei Aufklärungshilfe und eine Belehrung über die Rechtsfolgen einer falschen Anschuldigung (§ 164 StGB). Dabei beschränkt sich die Belehrung über die Aufklärungshilfe auf die Vorlage und/oder das Verlesen des § 31 BtMG (oder der §§ 129 Abs. 6, 129a Abs. 5, 261 Abs. 10 StGB) und im übrigen den bloßen

Hinweis auf § 164 StGB (Strafbarkeit der falschen Anschuldigung), ohne dass dieser Text überhaupt dem Einzelnen bekannt gemacht würde.

Besondere Probleme entstehen insbesondere beim häufigsten Anwendungsfall des Aufklärungshilfeprivilegs, nämlich im Betäubungsmittelstrafrecht bei § 31 BtMG: Der bloße Text des § 31 BtMG suggeriert dem Beschuldigten, dass unabhängig von der ihm vorgeworfenen Straftat bei Aufklärungshilfe generell sogar von Bestrafung ganz abgesehen werden könne. Dies ist aber in Wahrheit nur bei den leichten Verstößen gegen das BtMG der Fall, bei den mittelschweren und schweren Verstößen sieht das Gesetz nur eine Strafmilderung in der Weise vor, dass zwar der Strafraum auf einen Monat Freiheitsstrafe sinkt, das Höchstmaß der jeweils verwirkten Straftatbestände jedoch unverändert bleibt (§ 49 Abs. 2 StGB). Das weiß bei der in der Praxis vorgenommenen Belehrung der Beschuldigte nie, noch nach häufiger Erfahrung auch nicht der Belehrende.

Überdies bleiben die Belehrten gänzlich im Ungewissen über die vielfältigen tatsächlichen Gefahren der Aufklärungshilfe. Es müsste daher für die Zukunft sichergestellt werden, dass eine sehr viel präzisere Belehrung über die möglichen Rechtsfolgen einer Aufklärungshilfe, aber auch die aus ihr erwachsenden tatsächlichen Gefahren, vorgenommen wird. Schließlich dürfte auch nicht in der bisher üblichen Form einfach auf die Strafbarkeit der falschen Anschuldigung hingewiesen werden, weil dies eine Wahrheitspflicht des Beschuldigten wie bei einem Zeugen suggeriert.

Gerade im Bereich der Belehrung sind gegenwärtig gravierende Mängel festzustellen, die dringender Abhilfe bedürfen. Dazu gehört vor allem eine Beratung durch einen Verteidiger, der über das Ermittlungsergebnis zum Zeitpunkt der Beratung in Kenntnis gesetzt sein muss (umfassende frühzeitige Akteneinsicht ist dafür unverzichtbare Voraussetzung). Außerdem müsste wegen der mannigfachen Gefahren unzureichender Beratung über die Voraussetzun-

gen und Folgen einer Denunziation einem Beschuldigten vor der Aussage zur Sache ein Verteidiger beigeordnet werden oder sonst zur Verfügung stehen. Die Entgegennahme und Verwertung einer „Aufklärungshilfe“ bedeutenden Aussage muss in jedem Fall – sowohl bei ausdrücklicher gesetzlicher Regelung als auch bei Berücksichtigung als allgemeinem Strafzumessungsgrund – von einer vorherigen Beratung durch einen Verteidiger abhängig gemacht werden.

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen verführen die Ermittlungsbehörden dazu, als Belehrung nur die Verlesung der Gesetzestexte vorzunehmen. Eine Ausweitung gesetzlicher Vorschriften zur Aufklärungshilfe würde dieses Problem verstärken. Ein Wegfall eines gesetzlich normierten Aufklärungshilfeprivilegs würde zumindest die Gefährdungen durch unzureichende Belehrungen verringern.

7. Die rechtsstaatlich gebotene Bestandskraft einer Kronzeugenverurteilung

Die durch eine einmal geleistete Denunziation erlangte Vergünstigung darf – unabhängig davon, ob sie auf einer ausdrücklichen Kronzeugenregelung oder einer reinen Strafzumessungserwägung beruht – nicht mehr verloren gehen; die bestehenden Wiederaufnahmegründe bedürfen keiner Erweiterung. – So richtig es ist, dass die Aussage eines Beschuldigten, der nicht nur sich selbst, sondern auch andere belastet, besonders gründlich bewertet muss und vor allem der Verurteilung eines Dritten nur dann zugrundegelegt werden darf, wenn weitere erhebliche Beweiszeichen für die Richtigkeit der Aussage sprechen, so richtig bleibt es, dass ein Verfahren zu Ungunsten des Angeklagten nur unter den bisher anerkannten, in § 362 StPO aufgeführten Gründen wieder aufgenommen werden darf. War die ursprüngliche Belastung Dritter durch die Denunziation falsch, kann dies nur zu einer Verfolgung gemäß § 164 StGB führen. Eine Erhöhung des Strafrahmens der Vorschrift für diese Fälle (wie im

italienischen Recht) stößt auf Bedenken. Das schutzwürdige Interesse Dritter an der Vermeidung falscher Anschuldigungen und dadurch veranlasster strafrechtlicher Ermittlungen ist in dem durch § 164 StGB eröffneten Strafraum bis zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren ausreichend berücksichtigt.

8. Unzulässige Verquickung von Kronzeugenprivileg und Belastung der Strafjustiz

Zu welchem Zeitpunkt der Aufklärungshelfe sich offenbart, ist gleichgültig. Entscheidend ist allein der Aufklärungserfolg. Erwägungen, den Aufklärungshelfen nur zu privilegieren, wenn er sich vor Eröffnung des gegen ihn selbst gerichteten Hauptverfahrens äußert, sind abzulehnen. Das kriminalpolitisch wünschenswerte Ziel besserer Aufklärung von Straftaten mit dem Wunsch zu verquicken, die Strafjustiz zu entlasten, ist eher anstößig. Dies gilt sowohl für gesetzlich besonders normierte Aufklärungsregelungen wie auch bei Berücksichtigung der Aufklärungshilfe im Rahmen allgemeiner Strafzumessung. Dass den Aufklärungshelfen immer ein Restrisiko für seine Aufklärungshilfe trifft, wenn er sich zu spät offenbart, ist Stand der Rechtsprechung. Eine gesetzlich besondere Regelung aus diesem Grund ist daher entbehrlich.

IV. Fazit

Dem Bestrebungen des Bundes und der Länder, einer Ausweitung der gesetzlichen Regelungen für Aufklärungshilfe ist entgegenzutreten, weil kein Regelungsbedarf besteht. Die nach bisherigem Recht bereits mögliche Berücksichtigung des sog. Nachtatverhaltens eines Täters – also auch seiner Kronzeugen„leistungen“ – reichen aus. Die schon bestehenden bereichsspezifischen Kronzeugenregelungen können ersatzlos gestrichen werden.